



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:

Reinhold Duller
T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 30
F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 59
M reinhold.duller@st-andrae.at

GZ: B-2026-1308-00074

Betreff:

Sabine Kainz BEd, Obereberndorf 3A, 9421 St. Andrä
Errichtung eines Milchviehstalles

Datum: 23.07.2026

Zahl: 131-9/8100/8818/2026

K U N D M A C H U N G

Die Bauwerberin Frau **Sabine Kainz BEd, Obereberndorf 3A, 9421 St. Andrä** hat mit der Eingabe vom 05.03.2026 (Bauansuchen vom 04.03.2026) um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Milchviehstalles in Obereberndorf 3, 9421 St. Andrä auf den Parzellen 53/1 und 53/3 KG Gemmersdorf (77206), angesucht.

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde St. Andrä ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, dem 12.08.2026 um 11:00 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer, auf Namen oder Firma lautender, schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Bauamt der Stadtgemeinde St. Andrä, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Für die Bürgermeisterin:
Der Stadtrat:
2. Vzbgm. Maximilian Peter, LL.M.(WU), MA

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 23.07.2026

Abgenommen am: 12.08.2026